

Informationen zu den Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen für ehemalige Heimkinder mit und ohne Behinderung, die in stationären psychiatrischen Einrichtungen oder stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe Leid und Unrecht erfahren haben

Nachdem am 01.01.2012 der Fonds „Heimerziehung West“ und am 01.07.2012 der Fonds "Heimerziehung in der DDR" (beide Fonds richteten sich an ehemalige Heimkinder ohne Behinderung, die in Heimen der Kinder- und Jugendhilfe Leid und Unrecht erfahren haben) ins Leben gerufen wurde, nahm die Stiftung Anerkennung und Hilfe am 01.01.2017 ihre Arbeit auf.

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe richtet sich an Menschen mit und ohne Behinderung, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. vom 07. Oktober 1949 bis zum 02. Oktober 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben und bei denen heute noch eine Folgewirkung vorliegt.

(Kind oder Jugendlicher bezieht sich auf den Zeitpunkt der Unterbringung, indem die Volljährigkeit noch nicht erreicht wurde. In der Bundesrepublik Deutschland erlangte eine Person die Volljährigkeit in der Zeit vom 01. Januar 1949 bis 31. Dezember 1974 mit Vollendung des 21. Lebensjahres und in der Zeit vom 01. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

In der DDR erlangte eine Person die Volljährigkeit in der Zeit vom 01. Januar 1949 bis 21. Mai 1950 mit Vollendung des 21. Lebensjahres und in der Zeit vom 22. Mai 1950 bis 31. Dezember 1990 mit Vollendung des 18. Lebensjahres.)

In vielen Fällen ist bekanntlich erfahrenes Leid und Unrecht schwer bis gar nicht nachweisbar. Für den Erhalt von Unterstützungsleistungen aus der Stiftung müssen die Folgewirkungen aufgrund von Erfahrungen von Leid und Unrecht mindestens glaubhaft gemacht werden, z.B. durch einen schlüssigen Bericht der Erlebnisse.

Beispiele von vorhandenen Folgewirkungen aufgrund erlebtem Leid und Unrecht

Auf der Internetseite der Stiftung Anerkennung und Hilfe

<http://www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de/DE/Infos-fuer-Betroffene/Wer-kann-sich-anmelden/wer-kann-sich-anmelden.html>,

auf der sich Interessierte detailliert informieren können, werden die nachfolgend aufgeführten Folgewirkungen beispielhaft genannt:

- Körperliche oder psychische Beeinträchtigungen
- Traumatisierungen, Depressionen, Schlafstörungen
- Frühzeitige Erwerbsunfähigkeit
- Fehlende bzw. geringe Schulbildung
- Fehlende Schulabschlüsse
- Finanzielle Nachteile bei der Rente wegen nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge.

Welche materiellen Unterstützungsleistungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt?

Betroffene erhalten eine einmalige pauschale Geldleistung in Höhe von 9.000,00 € zum selbstbestimmten Einsatz.

Zudem erhalten Betroffene eine Rentenersatzleistung, sofern sie in der Einrichtung Arbeit in erheblichem Umfang geleistet haben, ohne dass ausreichend Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden.

(Bei einer Arbeitsdauer von bis zu zwei Jahren (zusätzlich) eine einmalige Rentenersatzleistung von 3.000 €, bei einer Arbeitsdauer von mehr als zwei Jahren weitere 2.000 €.)

Die Unterstützungsleistungen sind bei Bezug von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht als Einkommen oder Vermögen zu berücksichtigen. Die einmalige personenbezogene Geldpauschale und Rentenersatzleistung sind nicht pfändbar und einkommensteuerfrei.

Kostenvorschuss für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen

Betroffene können einen pauschalen Vorschuss für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Beratungsleistungen entstehen (z. B. Fahrtkosten) in Höhe von bis zu 250,00 € erhalten. Für eine Begleitperson, die von der/dem Betroffenen als Person des Vertrauens zum Beratungsgespräch hinzugezogen wird, kann die/der Betroffene zusätzlich 250,00 € erhalten.

Einen Vorschuss für eine weitere Begleitperson kann nicht gewährt werden. Jedoch kann die Leistung zur Inanspruchnahme der Beratung in begründeten Fällen mehrmals vereinbart werden, z. B. wenn die/der Betroffene eine weite Anreise zur Anlauf- und Beratungsstelle hat und nach der Erstberatung Folgetermine notwendig sind.

Der bei Vorliegen der Voraussetzungen für die oben aufgeführten Unterstützungsleistungen gewährte pauschale Vorschuss für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Beratungsleistungen entstehen, wird auf die einmalige pauschale Geldleistung von 9.000,00 € angerechnet.

Nähere Informationen erhalten Betroffene bei der für sie zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle.

Welche Schritte sind erforderlich, um die materielle Unterstützungsleistung zu erhalten?

1. Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit der örtlich zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle. Kann die Anlauf- und Beratungsstelle aufgrund Besonderheiten des Einzelfalls nicht aufgesucht werden, kann die aufsuchende Beratung durch die Mitarbeiter_innen der Anlauf- und Beratungsstelle in Anspruch genommen werden. Die örtliche Zuständigkeit der Anlauf- und Beratungsstellen richtet sich nach dem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt der/des Betroffenen zum Zeitpunkt der Anmeldung/Beantragung der Unterstützungsleistung.

Für Hessen:

Regierungspräsidium Gießen,
Abt. VI, Landesversorgungsamt
Dezernat 61
Postfach 100851
35338 Gießen
Ansprechpartner_innen:
Frau Angelika Schäfer
Telefon: 0641 / 303-2774
E-Mail: anerkennungshilfe@rpgi.hessen.de

Herr Carsten Velten
Telefon: 0641 / 303-2728
E-Mail: Carsten.velten@rpgi.hessen.de

Herr Andreas Hochstein
Telefon: 0641 / 303-2712
[E-Mail: Andreas.hochstein@rpgi.hessen.de](mailto:Andreas.hochstein@rpgi.hessen.de)
Allgemeine Faxnr.: 0641 / 303-2703

2. Persönliches Beratungsgespräch in der Anlauf- und Beratungsstelle als Form der individuellen Anerkennung, um das weitere Vorgehen zu besprechen und bei der persönlichen Verarbeitung des Erlebten zu unterstützen.
3. Prüfung der Voraussetzungen durch die Anlauf- und Beratungsstelle. Sind diese erfüllt, gemeinsames Ausfüllen eines Erfassungsbogens über Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen, unter Angabe der Erlebnisse und Folgewirkungen, mit der Beraterin oder dem Berater der Anlauf- und Beratungsstelle.
4. Weiterleitung des Erfassungsbogens an die Geschäftsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe. Dort Prüfung der Schlüssigkeit.
5. Schriftliche Information an die betroffene Person über das Ergebnis der Prüfung durch die Anlauf- und Beratungsstelle.
6. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung durch die Geschäftsstelle.

Frist für die Anmeldung von Unterstützungsleistungen

Betroffene können sich bis Ende 2019 für Unterstützungsleistungen durch die Stiftung bei der für das jeweilige Bundesland zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle anmelden.

Die Stiftung sieht neben einer individuellen Anerkennung des Erlebten durch persönliche Gespräche mit den Betroffenen und einer öffentlichen Anerkennung auch eine wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Geschehnisse vor.

Weitere Informationen

Auf der Internetseite der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

www.stiftung-erkennung-hilfe.de

Sowie über das kostenlose Informationstelefon der Stiftung (0800/2212218) erhalten Interessierte weitere Informationen.